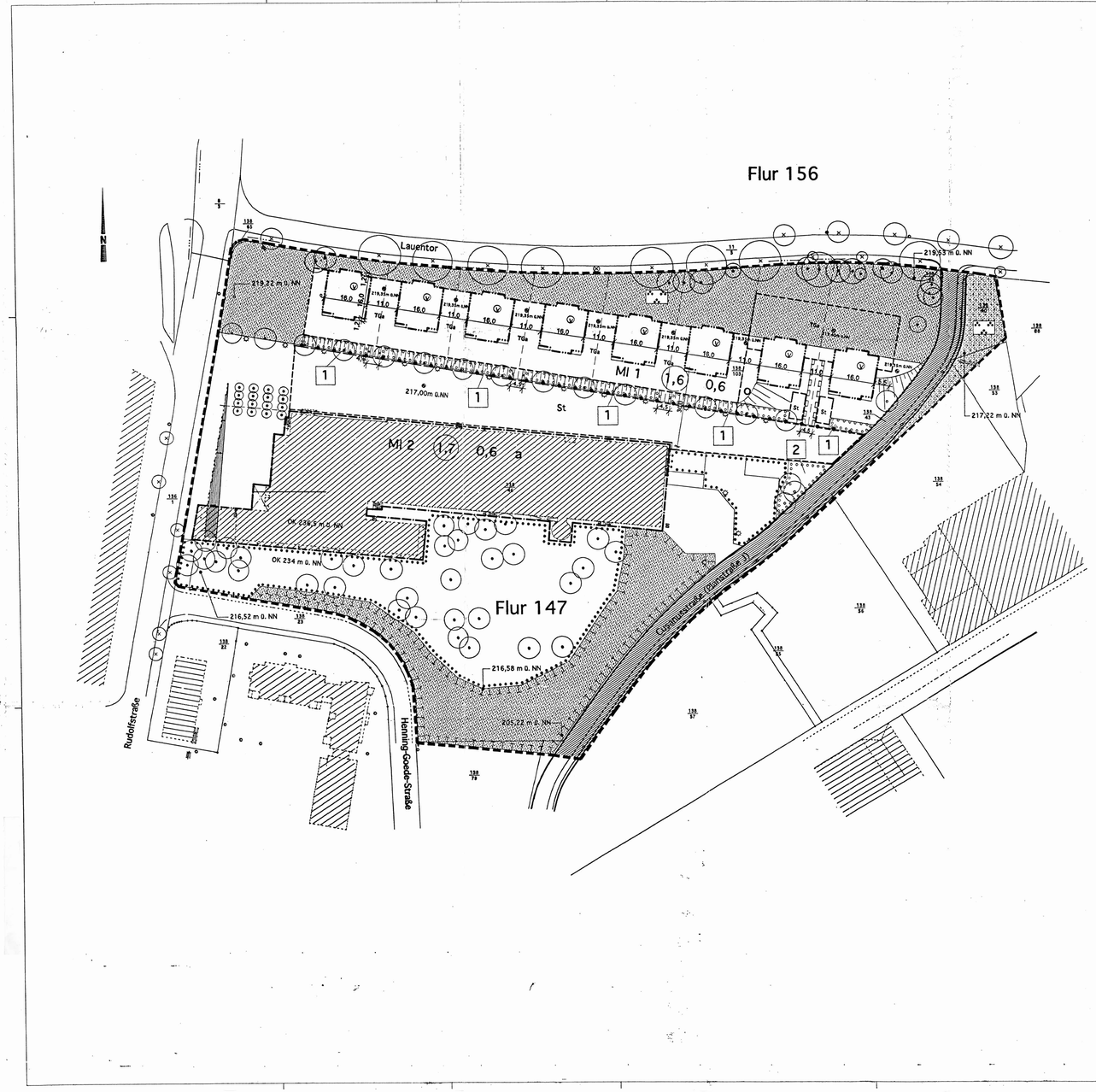

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Für die Mischgebiete MI 1 und MI 2 wird festgesetzt :	
1.1	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.3	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Kirche sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs.8 BauNVO
1.4	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.5	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
2.1	Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind einschließlich der zu ihren Gunsten bestehenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche voll anzurechnen.	§ 20 Abs.3 BauNVO
2.2	Für das Mischgebiet MI 1 wird eine Oberkante baulicher Anlagen von 235,0 m über NN als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
2.3	Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Tiefgaragen im Rahmen der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Tiefgaragen über das in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannte Maß überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
3	Höhenlage von Festsetzungen	§ 9 Abs. 2 BauGB
3.1	Das Baugebiet MI 1 ist ausgenommen festgesetzter Böschungen mit einer homogenen Geländeoberfläche entsprechend dem festgesetzten Höhenmaß auszubilden. Die Oberfläche Gelände der privaten Grünfläche der Zweckbestimmung Grünanlage ist zwischen der Oberfläche Lauentorstrasse und der Höhe der Baugebietsfläche MI1 mit einer gleichmäßig geneigten Oberfläche auszuführen.	
3.2	Abgrabungen und Aufschüttungen im Sinne § 9 Abs.1 Nr.17 BauGB sind abweichend von der festgesetzten Geländemodellierung nur ausnahmsweise zulässig.	
4	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4.1	In der abweichenden Bauweise werden Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO errichtet. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4BauNVO
4.2	Für das MI 1 wird festgesetzt: Unterhalb 232,7 m über NN müssen Außenwände mindestens 0,3 m und im Bereich der Erker mindestens 1,50 m hinter die zeichnerisch festgesetzte Baulinie zurückspringen (im weiteren Sockelgeschoß genannt). Oberhalb 232,0 m über NN müssen Außenwände an der Ost- und Westfassade 0,3 m, an der Süd- und Nordfassade 1,30 m, im Bereich der Erker 2,50 m hinter die zeichnerisch festgesetzte Baulinie zurückspringen (im weiteren Dachgeschoß genannt). Im Dachgeschoß müssen an der Nord- und Südfassade 1,30 m, an der Ost- und Westfassade 0,3 m betragen. Ausnahmsweise kann von den Höhenmaßen über NN um bis 0,3 m abgewichen werden.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Einfahrtbereiche, Flächen die mit Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belasten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1	Auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze wird eine Fläche festgesetzt, die mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger im Sinne zu belasten ist. Die Fläche ist mit der zeichnerisch festgesetzten Flächen, die mit Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belasten sind, mit der Cusanusstraße zu verbinden und in ihren Abmessungen die gleichzeitige Zu- und Abfahrt von PKW's nach EAR 91 sicherzustellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
5.2	Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO
5.3	Oberirdische Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze unzulässig. Soweit im MI 1 die Zahl der notwendigen Stellplätze i.S. von § 49 Abs. 2 ThürBO die Zahl der innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen objektiv herstellbaren Stellplätze überschreitet, sind pro Gebäude ausnahmsweise bis zu 3 oberirdische Stellplätze zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.4	Entlang der Rudolfstraße wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, ausgenommen hiervon ist eine Vorfahrt sowie die Ausfahrt für LKW's.	§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
5.5	Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten Bereiche zulässig.	§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1	Durch Tiefgaragen unterbaute Flächen sind mit einem Aufbau für eine intensive Dachbegrünung mit Drainageschicht, Vliesfaß und mindestens 80 cm Substratschicht zu überdecken, ohne die angrenzende Geländehöhe zu überschreiten.	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB
6.2	In der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein geschlossener Gehölzstreifen aus Baum- und Strauchpflanzen naturnah weiterzuentwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist einer sachgerechten Pflege zuzuführen. Der Anteil einer Art darf 15% nicht überschreiten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.3	In MI 1 sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Befestigungen für Wege, Terrassen o.ä. auf maximal 10 % der Fläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.4	Auf der privaten Grünfläche der Zweckbestimmung Grünanlage ist eine Oberflächenbefestigung lediglich durch jeweils eine orthogonal zur Fassade gelegte Zuwegung pro Gebäude mit einer Breite von maximal 3,0 m zulässig. Feuerwehrzufahrten sind als Schotterrasen auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.5	In MI 1 und auf den privaten Grünflächen der Zweckbestimmung Grünanlage sind Flächenversiegelungen mit einem Abflußbeiwert von mehr als 0,6 unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr.23 BauGB
7.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttretung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine Rückstände oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.2	Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in chemischen Reinigungsanlagen nicht verwendet werden.	
8	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
8.1	Im Mischgebiet MI 1 ist die Luftschalldämmung von Außenbauteilen vor Außenlärm nach DIN 4109 nachzuweisen. Im Mischgebiet MI 1 sind Wohnungsgrundrisse so zu gestalten, daß Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die der Belüftung dienen an den dem Lauentor abgewandten Seiten angeordnet werden. Abgewichen kann davon nur ausnahmsweise, wenn schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden. Dabei darf das Schalldämmmaß der Fassadenseite von 45 dB durch die Lüftungseinrichtung nicht verringert werden.	
9	Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB
9.1	Bei festgesetzten Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm bei geschlossenen Gehölzpflanzungen und einem Stammumfang von mindestens 20 cm bei Einzelbäumen zu verwenden.	
9.2	Auf den gemäß Planeintrag mit "1" numerierten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein standortgerechter einheimischer Strauch Qualität 2 x verpflanzt, 80-100 cm hoch, m.B., je 2 qm Fläche zu pflanzen. Der Anteil einer Art darf 15 % nicht übersteigen.	
9.3	Auf der gemäß Planeintrag mit "2" numerierten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 3 bodenständige Gehölze je qm Fläche zu pflanzen, davon ist einer einheimisch, 2 mal verpflanzte Pflanzenart mit einer Höhe von 40-60 cm zu verwenden. Der Anteil einer Art darf 15 % nicht übersteigen.	
9.4	Auf den privaten und öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung Grünanlage ist eine geschlossene Rasenfläche anzulegen und in intensiver Pflege dauerhaft zu erhalten. Bestehende Baumstandorte bleiben davon unberührt.	
9.5	In MI 1 sind nichtüberbaubare Grundstücksflächen außerhalb von festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf mindestens 80 % der Fläche durch Bepflanzung gärtnerisch anzulegen.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 83 Abs. 4 Satz 1 ThüRBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10	Gestaltungsfestsetzungen § 83 Abs.1 I.V. mit Abs.4 ThüRBO	
10.1	Für das Mischgebiet MI 1 wird festgesetzt: a) Die Außenwände von Dachgeschossen sind mit Weißblech, glattem Blech oder Faserzementplatten in Grautönen mit matter Oberfläche zu verkleiden. b) Die Außenwände von Sockelgeschossen sind mit heimischen Elementen, Naturstein oder Betonsteinen im Farbspektrum Grau bis Anthrazit mit matter Oberfläche zu verkleiden. c) Die Außenwände sonstiger Geschosse sind in Sichtbeton oder verputzt in gebrochenem Weiß oder materialfarbig auszuführen. d) Brüstungsgeländer sind in Stahl mit vertikaler Gliederung im Farbton grau/metallic auszuführen. e) Fensterrahmen sind im Farbspektrum Grau bis Anthrazith auszuführen. f) Die Nord- und Südfassaden sonstiger Geschosse sind an den gegenüber den Erkern zurückgesetzten Außenwänden mit einem Öffnungsanteil von mindestens 80 % herzustellen. Fenster sind hierbei geschoßhoch transparent verglast auszuführen. g) Die Außenwände der Erker sind mit einem Öffnungsanteil von 45-55% herzustellen. Die Fenster sind hierbei geschoßhoch transparent verglast auszuführen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThüRBO
10.2	Drempel, Gaupen und Zwerchhäuser sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThüRBO
10.3	Dächer sind nur als Flachdach bzw. in flachgeneigter Form mit einer Neigung von maximal 10 Grad zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThüRBO
10.4	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.	§ 83 Abs. 1 Nr.4 ThüRBO
10.5	Einfriedungen sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr.4 ThüRBO
10.6	Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den privaten und öffentlichen Grünflächen der Zweckbestimmung Grünanlage nicht zulässig. Ausnahmsweise ist das Anpflanzen von flächigen bodendeckenden Sträuchern mit einer Höhe von max. 50 cm zulässig .	§ 83 Abs. 1 Nr.4 ThüRBO
10.7	Werbeanlagen sind nur an baulichen Anlagen im Erdgeschoßbereich zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThüRBO
10.8	Zusätzlich über private Grünflächen der Zweckbestimmung Grünanlage und oberirdische Stellplätze und deren Zufahrtel im MI 1 sind mit Kleinsteinpflaster Granit auszuführen.	§ 83 Abs. 1 Nr.4 ThüRBO

HINWEISE

11.1 Der Geltungsbereich ist fluglärmbelastet.

11.2 Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis nach § 13 ThüDschG.

11.3 Im Geltungsbereich kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblattes der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".

11.4 Der Geltungsbereich war ein Bombenabwurfgebiet und ist deshalb kampfmittelgefährdet.

LEGENDE

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Baulinie (§ 23 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4 Satz 1 BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise

Maß der baulichen Nutzung
- z.B. (V) — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 Abs.1 BauNVO)
- z.B. 1,6 — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)
- z.B. 0,6 — Grundflächenzahl (§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)
- z.B. OK 215,50 m ü. NN — Höhenlage der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß ü.NN (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Zweckbestimmung
- Grünanlage (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Numerierung (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
- Erhalt/Neupflanzung von Bäumen (§9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- TGa — Tiefgarage (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- St — Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Böschung neu
- z.B. 215,50 m ü.NN — Höhenlage Of Gelände über NN
- Zweckbestimmung
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Planzeichen der Plangrundlage und ohne Festsetzungscharakter
- Gebäudebestand
- Vorschlag Grundstücksteilung
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- z.B. Flur 156 — Flurnummer
- z.B. 135/25 — Flurstücksnummer
- Baumbestand außerhalb des Geltungsbereichs

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 09.03.03 übereinstimmen.

Erfurt, den 14.03.03

Leiter des Katasteramtes

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) Vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
5. Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2765), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThüLPlG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 465)
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
9. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1193"1)
10. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThüNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 18, 20)
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.F.d. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThüDschG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 650), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265)
13. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914f)
15. Thüringer Wassergesetz (ThüWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2001 (GVBl. S. 110), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265)
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. F. der Bekanntmachung vom 5.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 1921)
17. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 1)
18. Thüringer Straßengesetz (ThüStrG) vom 07.06.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467)
20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Stand: 24.06.2003

Lt. Genehmigungsbescheid vom 29/04/04 gefändert am 07/05/04

Verfahrensvermerke
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BRV 459 "Brühl – Nord"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vom 22.03.2000 -
AZ: 210-4621.20 EF-MI "BRV 459"
Rechtskraft des Bebauungsplanes: 28.04.2000

Der Stadtrat Erfurt hat am 30.04.2003 die Einleitung der Änderung sowie den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 06. Feb. 2004

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 06. Feb. 2004

Oberbürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 02.06.2003 bis zum 04.07.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 10 vom 23.05.2003 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 06. Feb. 2004

Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 26.06.2003 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung (Beschluß-Nr. 0241/03) BESCHLOSSEN

Erfurt, den 06. Feb. 2004

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
Az.: 300-4621.20-00-09-005-MI-BRV459 4.Ä.
GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 12. Mai 2004

Landeshauptstadt Erfurt
M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.04.2004 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 9 vom 21.05.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt zu jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 28. Mai 2004

Oberbürgermeister

Für Vorlage/Ausfertigung und weitere Bearbeitung der Stadtplanungsamt:

Baum, Fischer, Lessch
Architekten BDA
Nordstraße 21 99423 Weimar
T: 03 64 3 - 42 00 06
F: 03 64 3 - 42 00 08

Stadtplanungsamt Erfurt

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Dezernat Bauverwaltung
Stadtplanungsamt

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-051000-MI-BRV 459
Weimar, den 29. April 2004

1. Änderung

Bebauungsplan Brühl - Nord BRV 459

Maßstab: 1 : 800 | Datum: 06.03.2003/09.09.03 /17.10.03

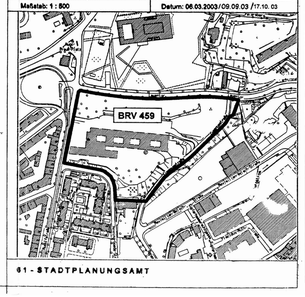

61 - STADTPLANUNGSAMT